

Vereinssatzung VfB Stuttgart Fanclub ALT HALL e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24.03.2014 gegründete Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden.

Er führt den Namen VfB Stuttgart Fanclub ALT HALL e.V. und hat seinen Sitz in Michelbach an der Bilz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, der Jugend sowie zur Förderung des Fußballsports.
- 2.) Die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Insbesondere steht das gemeinsame Miterleben von Fußballspielen des VfB Stuttgart im Vordergrund sei es live im Stadion oder per Fernseh-Liveübertragung auf Großbildschirm im VfB Fantroff Sportsbar, SPACS" in
 - Großbildschirm im VfB Fantreff Sportsbar "SPACS" in Gschlachtenbretzingen.
 - Großes Interesse gilt auch der Jugendarbeit, indem jungen VfB-Fans die Möglichkeit geboten wird am Clubgeschehen teilzunehmen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Ziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Fußballsports. Dieses soll erreicht werden durch:

- 1.) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Trainings- und Turnierbetrieb.
- 2.) Jugendliche sollen an den Fußballsport herangeführt und sportlich fortgebildet werden.
- 3.) Beim Besuch von Fußballspielen soll das Bild des Fußballfans in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied kein Anspruch am Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung sämtlicher Schulden, je zur Hälfte, folgenden Einrichtungen zu:

1.) Olgäle Stiftung in 70180 Stuttgart

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) jugendlichen Mitgliedern.

Der Beitrag erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung und die Anerkennung der Vereinssatzung

- 2.) Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche.
- 3.) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ausschließen, wenn

- a) ein Mitglied nach schriftlicher Anmahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
- b) ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt,
- c) ein Mitglied gröblich gegen die Interessen verstößt.

In keinem Fall besteht Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Beitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnung und der Organisationsregeln des Vereins teil. Weitere Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und
- b) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist sein Stellvertreter.
- 3) Anträge an die Versammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können mit Einverständnis der Mitgliederversammlung trotzdem zugelassen werden.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Auflösung des Vereins
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es fordert. Für die Einberufung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist bis auf 1 Woche abgekürzt werden.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen protokolliert und vom 1. Vorstand unterschrieben werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) und mindestens 2 Beisitzer Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung je nach Mitgliederzahl festgelegt.
- 2) Eine Wahlperiode beträgt 2 Jahre, wobei die Wahlperiode ausnahmsweise auch auf 1 Jahr verkürzt werden kann, um zu gewährleisten, dass nicht jedes Jahr die gesamte Vorstandschaft gewählt wird. Der Vorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Kassenprüfer. Diese müssen nicht Mitglied im Verein sein. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch Unterschrift bestätigen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand kann auch eine unangemeldete Prüfung verlangen. Die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis sie zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins und bei Fortfall des Satzungszwecks, gilt § 4 dieser Satzung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam zu Liquidatoren bestimmt.

§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.11.2015 errichtet und tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.